Kantonsrat St.Gallen 51.14.62

## Interpellation Egger-Berneck / Wasserfallen-Goldach / Rossi-Sevelen: «Sozialhilfe und Autobesitz

Die neusten medialen Berichte bezüglich Sozialhilfe sind erschreckend und zeigen einen definitiven Handlungsbedarf im gesamten Bereich der Sozialhilfe auf. Laut SKOS / KOS Richtlinien gibt es kein generelles Verbot für das Halten eines Motorfahrzeuges. Obwohl ein Motorfahrzeug nach Abraham Maslow (Maslow Pyramide) ein Luxusgut darstellt. Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeuges, vorab für ein Auto, sind hoch und werden von vielen Motorfahrzeughaltern massiv unterschätzt.

## Die SKOS/ KOS Richtlinien schreiben folgendes vor:

Unterstützte Personen sind aufgrund der ihnen in beschränktem Masse zur Verfügung stehenden Geldmittel in ihren finanziellen Möglichkeiten faktisch stark eingeschränkt. Deshalb ist die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs für viele von ihnen während der Dauer von Sozialhilfeleistungen wirtschaftlich nicht tragbar. Trotzdem ist es Ausfluss der (begrenzten) Dispositionsfreiheit von gesuchstellenden bzw. unterstützten Personen, dass sie ein privates Motorfahrzeug benutzen, sofern es ihre konkreten Umstände bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Wahlfreiheit). Eine unterstützte Person darf deshalb nicht generell mit einem Motorfahrzeugverbot belegt bzw. zur Hinterlegung der Motorfahrzeug-Nummernschilder aufgefordert werden.

Die Regierung wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Warum wird kein generelles Verbot für das Halten von Motorfahrzeugen für Sozialhilfeempfänger eingeführt?
- 2. Wie hoch sind im Kanton St.Gallen die Kosten für Motorfahrzeuge von Sozialhilfeempfängern, die der Steuerzahler zu tragen hat?
- 3. Welche Bedingungen müssen die Sozialhilfeempfänger erfüllen damit ihnen das Halten eines Motorfahrzeuges bewilligt wird?»

26. November 2014

Egger-Berneck